

verzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

(4) Der Notar darf die zur Erzeugung amtlicher qualifizierter Signaturen bestimmten elektronischen Signaturerstellungsdaten nur selbst verwalten. Er darf die hierzu bestimmte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit keiner anderen Person überlassen und er darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation seiner qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit benutzt.

(5) Der Notar hat dem nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführenden Präsidenten unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. das Siegel des Notariats dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wird oder eine Fälschung des Siegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten des Notars zur Identifikation gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,
3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat der nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführende Präsident unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.

(6) Das Justizministerium oder der Präsident des Oberlandesgerichts trägt in das von der Bundesnotarkammer geführte Notarverzeichnis jede Veränderung hinsichtlich Person und Name der bei den staatlichen Notariaten tätigen Notare im Landesdienst und Amtsverwalter unter Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit ein; Notarvertreter nach § 17 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 a werden im Notarverzeichnis nicht erfasst. Einzutragen sind insbesondere die Vor- und Familiennamen, das Ge-

burtsdatum, die Funktionsbezeichnung Notar im Landesdienst oder Amtsverwalter mit Datum von Beginn und Ende der jeweiligen Funktion sowie die Bezeichnung, Anschrift und Telekommunikationsdaten der staatlichen Notariate. Nachfolgerbestimmungen nach § 22 Absatz 1 Satz 4 und Änderungen in der Verwahrzuständigkeit nach § 46 Absatz 8 und 9 sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Justizministerium mitzuteilen und werden von dort in das Notarverzeichnis eingetragen.«

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 6 Nummer 2, der am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

(2) Artikel 6 Nummer 1 und 3 treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 23. Mai 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
HAUK	WOLF
HERMANN	ERLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Faulbach-Südost«, »Rappenfelsen«, »Hirschfelsen-Nordwest«, »Scheibenfelsen- Südost«, »Ibacher Moor«, »Wehratal-Ost«, »Wehratal-Südost« und »Wehratal-Südwest« im Biosphärengebiet »Schwarzwald« (Zweite Biosphären-Bannwälder-VO)

Vom 2. Mai 2017

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu Bannwäldern

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Waldbestände im Regierungsbezirk Freiburg in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut werden zu Bannwäldern erklärt.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Faulbach-Südost« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm;
2. »Rappenfelsen« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm;
3. »Hirschfelsen-Nordwest« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung St. Wilhelm;
4. »Scheibenfelsen-Südost« im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried, Gemarkung Zastler;
5. »Ibacher Moor« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach;
6. »Wehratal-Ost« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr;
7. »Wehratal-Südost« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr;
8. »Wehratal-Südwest« im Landkreis Waldshut auf dem Gebiet der Stadt Wehr, Gemarkung Wehr.

(3) Die Bannwälder »Faulbach-Südost«, »Rappenfelsen« und »Hirschfelsen-Nordwest« liegen ganz oder teilweise im Naturschutzgebiet »Feldberg«. Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Feldberg« vom 27. September 1991 (GBI. vom 12. November 1991, S. 647 ff) bleiben unberührt, soweit sie

dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

(4) Der Bannwald »Ibacher Moor« liegt im Naturschutzgebiet »Kirchspielwald-Ibacher Moos«. Die Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über das Natur- und Waldschutzgebiet (Schonwald) »Kirchspielwald-Ibacher Moos« vom 27. November 2001 (GBI. vom 21. Dezember 2001, S. 699 ff) bleiben unberührt, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

(5) Die Bannwälder »Faulbach-Südost«, »Rappenfelsen« und »Hirschfelsen-Nordwest« sind Teil des FFH-Gebiets Nr. 8114-311 »Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal«. Der Bannwald »Scheibenfelsen-Südost« ist Teil des FFH-Gebiets Nr. 8114-341 »Hochschwarzwald um Hinterzarten«. Die Bannwälder »Wehratal-Ost«, »Wehratal-Südost« und »Wehratal-Südwest« sind Teile des FFH-Gebiets 8313-341 »Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra«. Der Bannwald Ibacher Moor ist Teil des FFH-Gebiets Nr. 8214-343 »Oberer Hotzenwald«.

(6) Die Bannwälder »Faulbach-Südost«, »Rappenfelsen«, »Hirschfelsen-Nordwest«, »Scheibenfelsen-Südost«, »Ibacher Moor«, »Wehratal-Ost«, »Wehratal-Südost« und »Wehratal-Südwest« liegen ganz oder teilweise im Vogelschutzgebiet Nr. 8114-441 »Südschwarzwald«. Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bannwälder haben zusammen eine Fläche von rund 195,2 ha. Die einzelnen Bannwälder haben folgende Größe und Lage:

Übersicht der Bannwälder mit Besitzart, Fläche, Lage und betroffenen Flurstücken

Nr.	Name	Besitzart	Fläche (ha)	Gemeinde (Gmd), Gemarkung (Gmkg)	Flurstück-Nr. (ganz oder teilweise)
1	Faulbach-Südost	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	17,6	Gmd Oberried, Gmkg St. Wilhelm	085451-000-00184/000
2	Rappenfelsen	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	34,0	Gmd Oberried, Gmkg St. Wilhelm	085451-000-00184/000
3	Hirschfelsen-Nordwest	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	4,7	Gmd Oberried, Gmkg St. Wilhelm	085451-000-00023/000
4	Scheibenfelsen-Südost	Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald	75,7	Gmd Oberried, Gmkg Zastler	085453-000-00015/000
5	Ibacher Moor	Staatswald Waldshut	13,6	Gmd Ibach, Gmkg Ibach	086820-000-01582/000
6	Wehratal-Ost	Staatswald Waldshut	27,1	Stadt Wehr, Gmkg Wehr	087050-000-06718/000
7	Wehratal-Südost	Staatswald Waldshut	16,6	Stadt Wehr, Gmkg Wehr	087050-000-06718/000
8	Wehratal-Südwest	Staatswald Waldshut	5,9	Stadt Wehr, Gmkg Wehr	087050-000-06709/000
	Summe		195,2		

(2) Die Grenzen der Bannwälder sind in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 mit integrierten Übersichtskarten im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb der Schutzgebiete sind die Bannwaldflächen durch ein rotes Punkteraster dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck der Bannwälder ist es, in den durch ihre Nutzungsgeschichte geprägten Bergmischwäldern des Südschwarzwalds einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten (Prozessschutz) und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Standorte sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an charakteristischen Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen auf Dauer zu schützen.

Die Bannwälder dienen neben dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen insbesondere auch der Erhaltung genetischer Ressourcen sowie der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung.

§ 4

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen,

1. die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Bannwälder, ihrer Bodenvegetation oder Standorte,
2. zu einer nachhaltigen Störung ihres Naturhaushaltes oder
3. zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder

führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es in den Bannwäldern nicht gestattet,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie der Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind;
3. Straßen, Wege oder Fußpfade sowie Wintersporteinrichtungen (Loipen, Skiabfahrten o.ä.) neu anzulegen oder zu erweitern;
4. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen anzubringen;

5. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
6. Pflanzenschutzmittel, Dünge- und Meliorationsmittel (Kalk) oder sonstige Chemikalien zu verwenden sowie Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
7. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
8. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope) zu beeinträchtigen oder zu verändern;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
10. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen;
11. vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, aus der Natur zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten;
12. wild lebende Tiere zu füttern;
13. die Wege zu verlassen;
14. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen;
15. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
16. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, mit Pferde- oder Hundegespannen oder mit Fahrrädern zu befahren sowie dort zu reiten; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen;
19. zu lärmern, Wasserfahrzeuge oder Modellschiffe einzusetzen oder Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen;
20. das Gelände, einschließlich der Gewässer, zu verunreinigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 4 sind unter angemessener Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bannwälder:

1. wissenschaftliche Untersuchungen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte;

3. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen;
4. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt;
5. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 bis 31 für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer;
6. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit innerhalb einer Pufferzone von einer Baumlänge bzw. an Steilhängen innerhalb einer Pufferzone von bis zu zwei Baumängen entlang von bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen, sonstigen öffentlichen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen mit der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bannwald verbleiben muss.

(2) Unberührt bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Hierzu zählen insbesondere die Gewässernutzung, vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

§ 6

Betretungs- und Erholungsrecht; Klettern

(1) Das Betreten der Bannwälder zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, jedoch nur auf Fahrwegen und markierten Wanderwegen, soweit dadurch die Schutzzwecke der Bannwälder nicht beeinträchtigt werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Schutzvorschriften des § 4 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jeder Mann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Führungen und Veranstaltungen dürfen nur unter Leitung der unteren Forstbehörde oder der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets »Schwarzwald« durchgeführt werden.

(4) Organisierte Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

(5) Soweit Kletterrouten an Felsen durch die unteren Naturschutzbehörden zum Klettern freigegeben sind, ist das

Anbringen oder Erneuern von Sicherungshaken im Bereich der bisherigen Kletterrouten zulässig. Dabei sind alte, unbrauchbare Haken zu entfernen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Magnesia (Kalk) als Kletterhilfsmittel. Der Zugang zu den Felsen darf nur auf im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde festgelegten Fußpfaden erfolgen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde und der höheren Naturschutzbehörde

1. durchzuführende Waldschutzmaßnahmen, wenn von einem Bannwald erhebliche Gefährdungen für angrenzende oder benachbarte Wälder ausgehen sollten;

2. durchzuführende Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdrucks, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

(2) Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten auch nicht

1. für behördlich angeordnete Beschilderungen;

2. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Wegemarkierungen, soweit es von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde genehmigt wird;

3. für die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen und Tieren in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Schutzgebietsbetreuung oder für Zwecke der Generhaltung, soweit artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden und erforderliche Genehmigungen vorliegen.

(3) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume (Biotope und Habitate) sowie zur Vermeidung erheblicher Wildschäden in angrenzenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Wildbestandsregulierung auf der Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) zulässig mit der Maßgabe, dass

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;

2. Jagdhunde sich unangeleint nur im Rahmen der Ausübung der Wildbestandsregulierung frei im Schutzgebiet bewegen dürfen;

3. nur zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;

4. keine Wildäcker, Wildwiesen, Fütterungen und Kirrungen angelegt oder unterhalten werden;

5. keine Schussschneisen neu angelegt werden;
6. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
7. die Wildbestandsregulierung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Tier- und Pflanzenstandorte erfolgt;
8. die Schutzgebiete nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Wildbestandsregulierung und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Die Schutzbestimmungen nach § 4 gelten insoweit nicht.

(4) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gelten die Schutzbestimmungen nach § 4 nicht, sofern

1. der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt wird;
2. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten im Einvernehmen mit der Fischereibehörde erfolgen;
3. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
4. die Bannwaldflächen nur im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, soweit dies zwingend erforderlich ist.

§ 8

Baumartenanteile in naturfernen Waldbeständen

(1) Um bislang forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den einzelnen Bannwäldern im Sinne der Zielsetzungen des Biosphärengebiets »Schwarzwald« und dessen Kernzonen zu gestalten und um Schäden an benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann für naturferne Bestandesteile, insbesondere Nadelbaumbestände, ausnahmsweise im Einvernehmen zwischen der höheren Forstbehörde und dem Waldeigentümer ein zeitlich befristeter Umbau der Bestände vereinbart werden. Hierbei sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur bis zur Anerkennung der Bannwaldflächen als Kernzonen des künftigen Biosphärengebiets »Schwarzwald« durch die UNESCO, längstens jedoch für drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden.

§ 9

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets »Schwarzwald«.

§ 10

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 1 ist die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(3) Soweit es sich um Befreiungen innerhalb von Naturschutzgebieten handelt, ist die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde zuständig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Regelungen des § 4, des § 6, des § 7 oder des § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12

Öffentliche Auslegung; Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg) und bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald (untere Forstbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg) sowie Waldshut (untere Forstbehörde, Gartenstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Absatz 1 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Seewald«, »Napf-Erweiterung«, »Scheibenfelsen-Erweiterung«, »Hohmuttlen«, »Stutzfelsen-Erweiterung«, »Salendobel«, »Ebener Wald«, »Geschwender Halde«, »Erleboden«, »Finstergrund«, »Staltenrain«, »Tannenboden« und »Wehratal-Erweiterung« im künftigen Biosphärengebiet »Schwarzwald« (Biosphären-Bannwälder-VO) vom 04. 12. 2015 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält den Wortlaut:

(3) Einzelne Bannwälder oder Teile einzelner Bannwälder sind zugleich Teile der FFH-Gebiete Nr. 8113-341 »Belchen«, 8114-311 »Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal«, 8114-341 »Hochschwarzwald um Hinterzarten«, 8213-311 »Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental«, 8313-341 »Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra« und des Vogelschutzgebiets Nr. 8114-441 »Südschwarzwald«.

2. § 2 Absatz 1 Tabellenzeile Nr. 13 erhält die Fassung:

13	Wehratal-Erweiterung	Staatswald Lörrach	110,1	89,6	Stadt Schopfheim, Gmkg Gersbach	087254-000-01278/001
						087254-000-01345/000
						087254-000-01346/000
						087254-000-01346/001
						087254-000-01700/000
						087254-000-02139/000
						087254-000-02140/000
						087254-000-02141/000
						087254-000-02142/000
						087254-000-02145/000
						087254-000-02147/000
						087254-000-02148/000
						087254-000-02149/000
						087254-000-02151/000
						087254-000-02158/000
						087254-000-02159/000
						087254-000-02163/000
						087254-000-02165/000
						087254-000-02169/000
						087254-000-02170/000
087254-000-02171/000						
087254-000-02172/000						
087254-000-02173/000						
087254-000-02177/000						
087254-000-02179/000						
	Staatswald Waldshut		20,5		Stadt Wehr, Gmkg Wehr	087050-000-06709/000

3. In § 4 Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte »ohne Genehmigung der Forstbehörde« gestrichen.

4. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte »oder zugelassene« gestrichen.

5. In § 7 Absatz 2 wird als Nr. 2 neu eingefügt: »für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Wegmarkierungen, soweit es von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde genehmigt wird«.

6. In § 7 Absatz 2 wird die bisherige Nr. 2 zur Nr. 3.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder »Stutzfels«, »Wehratal« vom 1. März 2004 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 erhält die Fassung: »Der Bannwald »Wehratal« hat eine Größe von ca. 122,8 ha.«

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt der Schonwald »Ob dem Hirschsprung«. Die Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Ob dem Hirschsprung«, »Lindenberg«, »Pfaffenholzhalde«, »Berauer Halde«, »Eibenkopf« vom 20.02.2004 wird daher wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird der Teilsatz »Forstbezirke Schopfheim, Stühlingen und Waldshut-Tiengen« gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Überschriften »Forstbezirk Schopfheim«, »Forstbezirk Stühlingen«, »Forstbezirk Waldshut-Tiengen« und der Text der Nr. 1 gestrichen.

3. § 2 Absatz 1 erhält die Fassung:

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. (gestrichen)

2. Der Schonwald »Lindenberg« hat eine Größe von ca. 31,6 ha. Er liegt im Stadtwald Stühlingen auf den Flurstücken 086750-000-01883/000 Gemarkung Stühlingen, 086758-000-03473/000 Gemarkung Schwaningen, 086758-000-03484/000 Gemarkung Schwaningen, 086761-000-00390/000 und 086761-000-00392/000 Gemarkung Wangen. Er umfasst Teile der Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 7 im Distrikt 18.

3. Der Schonwald »Pfaffenholzhalde« hat eine Größe von ca. 17,5 ha. Er liegt im Stadtwald Stühlingen auf den Flurstücken 086754-000-01399/000 und 086754-000-01399/003 Gemarkung Grimmelshofen. Er umfasst Teile der Abteilung 1 im Distrikt 12.

4. Der Schonwald »Berauer Halde« hat eine Größe von ca. 96,2 ha. Er liegt im Staatswald Waldshut auf den Flurstücken 086780-000-01322/000 und 086780-000-01322/032 Gemarkung Berau. Er umfasst Teile der Abteilungen 1 bis 5 im Distrikt 46.

5. Der Schonwald »Eibenkopf« hat eine Größe von ca. 42,1 ha. Er liegt im Stadtwald Waldshut-Tiengen auf den Flurstücken 086889-000-00691/000 Gemarkung Waldkirch und 086890-000-01101/000 Gemarkung Waldshut. Er umfasst Teile der Abteilungen 13, 15 und 16 im Distrikt 2.

4. In § 3 wird der Text der Nr. 1 gestrichen.

5. In § 6 Absatz 2 wird der Text der Nr. 1 gestrichen.

6. In § 10 wird der Text der Nr. 1 gestrichen.

(5) Die Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Zastler Eislöcher«, »Fürsatzmoos«, »Wunderleemoos«, »Zastler Tal«, »Eschenmoos«, »Steenmoos«, »Bubenbacher Moos« vom 20.05.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird der Teilsatz »Forstbezirke Kirchzarten, Schluchsee und Titisee-Neustadt« gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Begriffe »Forstbezirk Kirchzarten«, »Forstbezirk Schluchsee« und »Forstbezirk Titisee-Neustadt« gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 erhält die Fassung:
- (1) Größe und Lage der Schonwälder:
1. Der Schonwald »Zastler Eislöcher« hat eine Größe von ca. 4,9 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Flurstück 085453-000-00015/000 (z. T.) Gemarkung Zastler und umfasst die Abteilung 27 (z. T.) im Distrikt 1.
 2. Der Schonwald »Fürsatzmoos« hat eine Größe von ca. 30,7 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Flurstück 085490-000-00176/020 (z. T.) Gemarkung Hinterzarten und umfasst die Abteilungen 4 und 5 (jeweils z. T.) im Distrikt 16.
 3. Der Schonwald »Wunderlemoos« hat eine Größe von ca. 35,2 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Flurstück 085490-000-0170/000 (z. T.) Gemarkung Hinterzarten und umfasst die Abteilungen 17 und 18 (jeweils z. T.) im Distrikt 1.
 4. Der Schonwald »Zastler Tal« hat eine Größe von ca. 202,5 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Flurstück 085453-000-00012/000 (z. T.) Gemarkung Zastler und umfasst die Abteilungen 29 bis 33 im Distrikt 21.
 5. Der Schonwald »Eschenmoos« hat eine Größe von ca. 37,1 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hoch-

schwarzwald auf dem Flurstück 085640-000-02188/000 (z. T.) Gemarkung Schluchsee und umfasst die Abteilung 42 im Distrikt 1.

6. Der Schonwald »Steenenmoos« hat eine Größe von ca. 21,7 ha. Er liegt im Staatswald Breisgau-Hochschwarzwald auf dem Flurstück 085642-000-00242/042 (z. T.) Gemarkung Faulenfürst und umfasst die Abteilung 20 (z. T.) im Distrikt 2.
7. Der Schonwald »Bubenbacher Moos« hat eine Größe von ca. 13,8 ha. Er liegt im Gemeindewald Eisenbach auf dem Flurstück 085461-000-00238/000 (z. T.) Gemarkung Bubenbach und umfasst die Abteilung 6 (z. T.) im Distrikt 1.

FREIBURG, den 2. Mai 2017

SCHÄFER

**Berichtigung der Neunten Verordnung des
Innenministeriums zur Anpassung des
Landesrechts an die geänderten
Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der
Ministerien (9. Anpassungsverordnung) vom
23. Februar 2017 (GBl. S. 99)**

Die Verordnung wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 33 Nummer 2 Buchstabe a muss es anstelle »Finanzministerium« richtig »Wirtschaftsministerium« heißen.